

**Gemeinde Eisingen**

Sachbearbeiter	Gräßle
Datum	29.09.2020

## **SITZUNGSVORLAGE NR. 09/2020 – 10.2 Ö**

<b>Gremium</b>	<b>zur</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Ergebnis</b>
Gemeinderat	Beratung und Beschlussfassung	14.10.2020	öffentlich	

Betreff:

**TOP 10.2**

**Bauvorhaben zur Errichtung einer Dachgaube als Dachterrasse  
Flst.Nr. 7347, Goethestr. 22**

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt vor, der Errichtung der Dachgaube zu zustimmen.

**Begründung:**

Das Flst.Nr. 7347 befindet sich in der Goethestraße, innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans „Schafhof-Schinderheckle-Gänsäcker“. Das Grundstück befindet sich im „allgemeinen Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO. Das Baugebiet ist nicht Bestandteil der kommunalen Dachgaubensatzung. Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen über Dachaufbauten / Dacheinschnitte.

Geplant ist die Errichtung einer Dachgaube im rückwärtigen Grundstücksbereich, die gleichzeitig als Dacheinschnitt (Dachterrasse) genutzt werden soll. Die Dachgaube hat eine Breite von 4,24 m (Gesamte Dachlänge = 12,54 m). Die Entfernung zur Ortsgangkante beträgt minimal 5,30 m und der Abstand zum First 0,75 m.

Des Weiteren sind geänderte interne Raumaufteilungen im Dachgeschoss geplant. Das Dachgeschoss soll als eine abgeschlossene Wohneinheit umgebaut werden. Ausreichende Stellplätze (4 Garagen-Stellplätze und 1 Stellplatz) sind bereits auf dem Grundstück vorhanden.

**Hinweis:**

Die Dachgaubensatzung der Gemeinde legt für Gauben eine Maximalbreite von der Hälfte der Dachlänge fest und schreibt einen Mindestabstand zum First von 0,50 m, sowie einen Mindestabstand zur Ortsgangkante von 1,00 m vor.